



Naturschutz

Fachliche Angelegenheiten

BearbeiterIn: Dr. Andrea Krapf

Tel.: (0316) 877-2654

Fax: (0316) 877-3490

E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA13C-54E104/2007-7

Graz, am 5. September 2013

Ggst.: Golfpark Grottenhof GmbH & CoKG,
8430 Leibnitz/Kaindorf, Römerstraße 18,

FACHGUTACHTEN ZUR UVP

GOLFPARK GROTTENHOF

KAINDORF AN DER SULM

FACHBEREICH NATURSCHUTZ

THEMENBEREICHE

PFLANZEN, TIERE UND DEREN LEBENSRAÜME

1 INHALTSVERZEICHNIS

1	INHALTSVERZEICHNIS	2
2	FACHBEFUND	4
	Grundlagen	4
	Vorhaben	4
2.1	Fachbefund Pflanzen und deren Lebensräume	5
	Untersuchungsraum und Datengrundlage	5
2	Fachbefund Tiere und deren Lebensräume	6
	Datenerhebung	6
	Abgrenzung	6
	Datenerhebung und Auswertung	9
2.2.1	Vögel	7
	Methodik	7
	Beschreibung und Ist-Zustand	7
2.2.2	Geschützte Säugetiere	8
	Datenerhebung und Auswertung	8
2.2.3	Reptilien und Amphibien	11
	Datenerhebung und Auswertung	11
2.2.4	Weitere geschützte Tiere	11
	Datengrundlagen	11
2.3	Screening Natura 2000	12
2.4	Boden	13
3	GUTACHTEN IM ENGEREN SINN	14
3.1	Gutachten nach UVP-G	14
3.1.1	Pflanzen und deren Lebensräume	14
3.1.1.1	Art der Eingriffe u. Beurteilung der Eingriffsintensität	14
	Auswirkungen in der Bauphase	14
	Auswirkungen in der Betriebsphase	15
3.1.1.2	Gesamtbetrachtung	15
3.1.2	Tiere und deren Lebensräume	16
3.1.2.1	Eingriffsintensität und Erheblichkeit	16
	Auswirkungen in der Bauphase	16
	Vögel	16
	Säugetiere	16
	Amphibien und Reptilien	16

Weiter geschützte Tierarten.....	16
Auswirkungen in der Betriebsphase.....	17
Vögel.....	17
Säugetiere.....	17
Amphibien und Reptilien.....	17
Weitere geschützte Tierarten.....	17
3.1.2.2 Maßnahmen und Resterheblichkeit	18
Vögel.....	18
Säugetiere.....	18
Amphibien und Reptilien.....	18
Weitere geschützte Tierarten.....	18
3.1.2.3 Gesamtbetrachtung.....	18
3.1.2.4 Boden.....	18
3.2 Gutachten nach weiteren Verwaltungsvorschriften.....	19
4 MAßNAHMEN UND AUFLAGENVORSCHLÄGE.....	19
5 ZU DEN VARIANTEN UND ALTERNATIVEN	19
6 ZU DEN STELLUNGNAHMEN UND EINWENDUNGEN.....	19
6.1 Abt. 14- Wasserwirtschaftliches Planungsorgan.....	19
6.2 Umweltbundesamt.....	20
6.3 Umweltschutz.....	21
7 ZUSAMMENFASSUNG.....	22
7.1 Pflanzen und deren Lebensräume	22
7.2 Tiere und deren Lebensräume	22
7.3 Boden.....	23

2 FACHBEFUND

Grundlagen

Dem Fachbefund sind folgende naturschutzfachlich relevanten Unterlagen zur UVE zu Grunde gelegt:

- Ordner 1: UVE Zusammenfassung
- Technisches Projekt (Teil1)
- Ordner 2: Technisches Projekt (Teil2), II-B4 Laßnitzbrücke (bautechnisch)
- Ordner 3: Technisches Projekt (Teil 3), II-C3 Laßnitzbrücke
- Ordner 4: III Fachgutachten
- III-B Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume
 - IV Anhang
- IV-A Anhang Geologisches GA - Bodenuntersuchung
- Stellungnahmen und Ergänzungen
- 1 Begehung der Gefertigten gemeinsam mit der UVP Behörde und Vertretern der Golfplatz Grottenhof GmbH & CoKG.
- Allgemeiner Basisbefund des koordinierenden Sachverständigen

Vorhaben

Die Konsenswerberin beabsichtigt auf dem östlich der Laßnitz liegenden an das Naturparkzentrum Grottenhof angrenzenden Areal auf einer Fläche von rund 45 ha die Errichtung und den Betrieb einer Neun-Loch Golfanlage mit einem Neun-Loch Kompaktkurs, einer Driving Range sowie eines Betriebsgebäudes linksufrig der Laßnitz und einer Fußgängerbrücke über die Laßnitz zu errichten. Rechtsufrig der Laßnitz soll ein bestehendes Gebäude im Bereich des Naturparkzentrums in ein Clubhaus umgewandelt werden. In diesem Bereich sollen auch weitere dauerhafte Parkplätze realisiert werden. Im Westen wird das Gebiet von der Laßnitz im Norden und Osten von einem Altarm der Laßnitz und im Süden von der B74 Sulmtal-Bundesstraße begrenzt.

Die aktuell rein landwirtschaftlich genutzten Flächen (derzeit Mais und Kürbis) sind weitgehend flach und völlig ausgeräumt. Der maximale Höhenunterschied in Gelände beträgt ca. 2,5 m.

Das beantragte Vorhaben liegt innerhalb des Europaschutzgebiets AT2225000 „Demmerkogel-Südhänge, Wellinggraben mit Sulm-, Saggau- und Lassnitzabschnitten und Pößnitzbach“ (Natura-2000 – ESG 16). Dieses ist sowohl nach der Fauna-Flora-Habitat- als auch nach der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union bzw. dem Steirischen Naturschutzgesetz ausgewiesen.

Direkt südlich an das Projektgebiet angrenzend – dieses aber nicht inkludierend – liegt das 35,5 ha große Naturschutzgebiet 77c „Aulandschaft entlang der Laßnitz und Sulm“. Gebiete mit zwei weiteren Schutzgebietskategorien grenzen ebenfalls direkt an, ohne aber das Projektgebiet zu überdecken: das Landschaftsschutzgebiet (LS 35) Südsteirisches Weinland sowie der Naturpark Südsteirisches Weinland. Etwa 3km östlich liegt das Landschaftsschutzgebiet LS 34 – Murauen und Leibnitzer Feld.

Zur grafischen Darstellung siehe Abbildung 1.

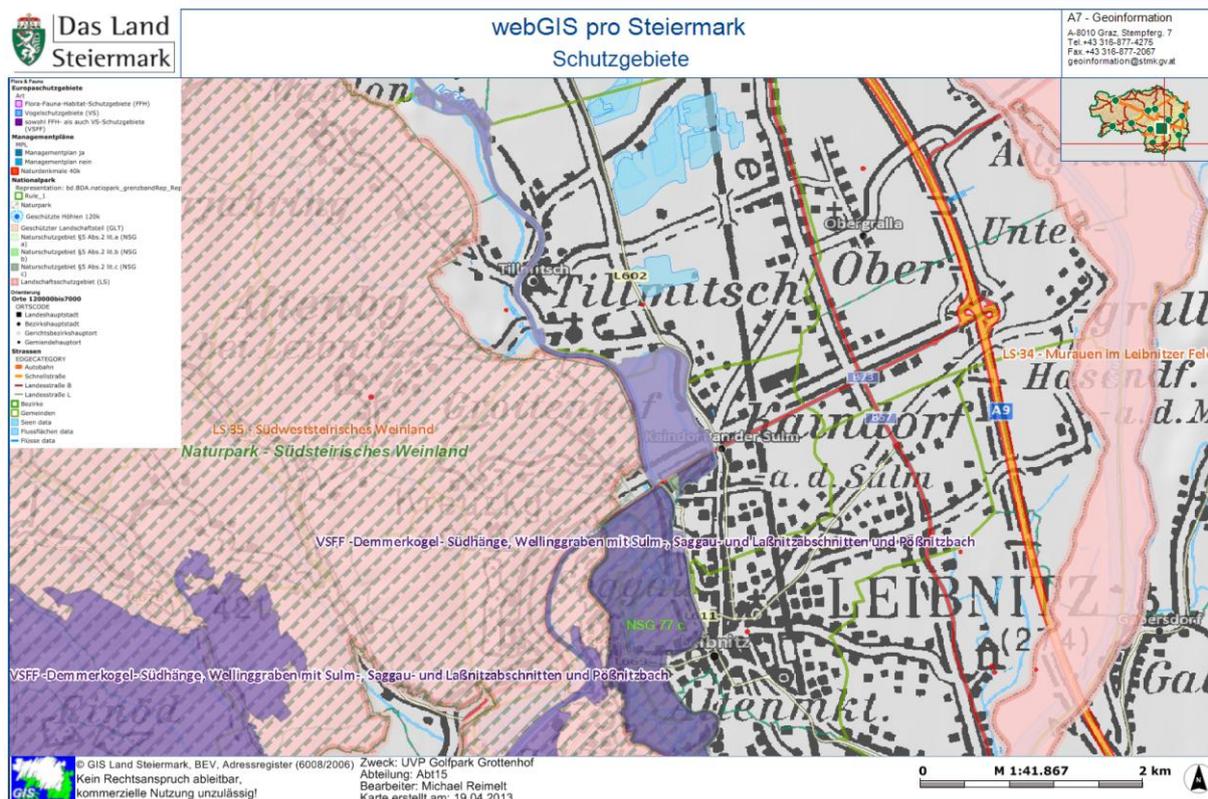


Abbildung 1: Europaschutzgebiet, Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Die Bauarbeiten (Geländegestaltung und Freilegung der Grundwasserteiche) sollen nach Angaben der Konsenswerberin und in Abhängigkeit des Genehmigungsverfahrens in den Wintermonaten 2013/2014 und im Frühjahr 2014 durchgeführt werden

Ziel der Projektwerberin ist die Aufnahme des Spielbetriebs an der Übungsanlage (Driving Range) im Sommer 2014. Der 9-Loch-Turnierplatz und der 9-Loch-Kurzplatz sollen nach Angaben der Projektwerberin im Sommer 2015 in den Spielbetrieb gehen.

Detaillierte Beschreibungen sind dem Basisbefund des koordinierenden Sachverständigen zu entnehmen.

2.1 FACHBEFUND PFLANZEN UND DEREN LEBENSRÄUME

Untersuchungsraum und Datengrundlagen

Untersuchungsraum für den Fachbereich Pflanzen und Vegetation ist für Ökoteam der direkte Eingriffsraum sowie ein Puffer von etwa 20 m. Als Kartierungseinheiten wurden die Biotope entsprechend dem "Biototypenkatalog der Steiermark" zugrunde gelegt. Die Taxonomie richtet sich nach Fischer et al. (2008). Die Bewertung erfolgt auf Basis der Roten Listen gefährdeter Biototypen Österreichs.

Als Datengrundlagen stehen der Managementplan zum Europaschutzgebiet „Demmerkogel...“ sowie die Daten der Biotopkartierung Steiermark online zur Verfügung (GIS Steiermark). Zudem erfolgte am 30.12.2012 eine Begehung und Fotodokumentation des Projektgebietes.

Das Vorhabensgebiet selbst ist ausschließlich Ackerland, das intensiv bewirtschaftet wird (BT 5.1.1.1 Intensiv bewirtschafteter Acker). Geschützte oder gefährdete Pflanzen kommen auf diesen Flächen nicht vor; Vorgaben des botanischen Artenschutzes wurden von Ökoteam daher nicht weiter betrachtet.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der **Wert** der vom Projekt **direkt betroffenen Flächen sehr gering**, da es sich fast ausschließlich um Ackerland handelt. Die angrenzenden Flächen sind von geringer (Straßenböschung der B 74, Nadelbaumkultur), lokaler (Ufergehölzstreifen der Lassnitz, Graben nördlich des Untersuchungsgebietes) sowie sogar regionaler Bedeutung (Lassnitz-Altarm und ehem. Auwald im Norden und Osten des Gebietes).

2.2. FACHBEFUND TIERE UND DEREN LEBENSÄUME

Untersuchungsrahmen

Zur möglichst umfassenden Beurteilung des Vorhabens bzw. der möglichen Wirkungen des Vorhabens auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume werden alle naturschutzrechtlich geschützten Arten und Artengruppen behandelt:

- Säugetiere: Wild im Sinne des Jagdgesetzes, sonstige gefährdete und geschützte Säugetierarten
- Vögel: Brutvögel und Zugvögel
- Amphibien und Reptilien: alle Arten
- Weitere geschützte Tierarten: wirbellose Tierarten der FFH-Richtlinie, Anhang II und IV und der Artenschutzverordnung des Landes Steiermark

Datenerhebung

Die Begehungen vor Ort und die Tier-Lebensraumkartierung erfolgte im Herbst 2012 (2 Termine). Sie wurden durchgeführt vom ÖKOTEAM – Institut für Faunistik und Tierökologie, Bergmannsgasse 22, 8010 Graz.

Abgrenzung Untersuchungsgebiet

Als Untersuchungsgebiet werden alle vom Projekt direkt betroffenen Flächen (Vorhabensort) zuzüglich eines tiergruppenspezifischen Puffers (Einflussraum) betrachtet. Bei wandernden Tierarten bzw. Arten mit größeren Aktionsräumen und potenziellen Wirkdistanzen (v.a. Vögel, jagdbare Säugetiere) werden auch etwaige Fernwirkungen betrachtet. Damit wird gewährleistet, dass alle potenziell wesentlichen Wirkungen des Projekts auf Tiere und deren Lebensräume erfasst und dargestellt werden können.

Der Untersuchungsraum für die Schutzgutgruppe Weitere geschützte Tierarten (wirbellose Tiere) umfasst den Vorhabensort mit einem mindestens 50 m-Puffer in angrenzende Lebensräume, d. h. umfasst damit auch die Laßnitz mit den Ufergehölzen im Westen und den Laßnitz-Altarm mit dem Auenwaldrest im Osten.

2.2.1 VÖGEL

Methodik

Für das Schutzgut Vögel liegen folgende Datengrundlagen vor:

- Stellungnahme des örtlichen Vogelexperten HOL Johann Brandner mit lokaler, naturräumlich differenzierter Artenliste
- Kartierungsdaten des Verfassers mit Gradminutenfeldbezug (Ökoteam 2001 und Archiv Ökoteam unveröff.)
- Punktkarte der Schutzgutvorkommen im Europaschutzgebiet im Digitalen Atlas Steiermark, Kartenservice Flora & Fauna

Anhand dieser Unterlagen und eigener Gebietskenntnisse kann laut Ökoteam der Ist-Zustand im Sinne des Bewertungsrahmens der RVS 04.03.13 bewertet werden. Die ornithologische Wertigkeit des Vorhabensortes und seiner nahen Umgebung ist nach deren Hinsicht in hinreichender Genauigkeit herleitbar, sodass auf die Durchführung eigener ornithologischer Kartierungen verzichtet werden konnte.

Beschreibung des Ist-Zustandes

Vogelarten auf der Projektfläche:

Aufgrund der intensiven agrarischen Bewirtschaftung und der Monotonie des Projektgebietes sind laut Ökoteam Brutmöglichkeiten für diverse Wiesenvogel- und Offenlandarten nicht gegeben. Essentielle Strukturen wie Ackerraine, Solitärgehölze, Gebüsche und Ruderalflächen fehlen zur Gänze. Die Fläche weist daher nach den Aufzeichnungen des örtlichen Experten J. Brandner nahezu keinen Brutvogelbestand auf. Einzig für den Fasan besteht Brutverdacht in der Projektfläche.

Bedingt können diese Bereiche als Nahrungshabitate von im Umland brütenden Arten genutzt werden im Zeitraum wo es auf den Ackerflächen keinen hohen, geschlossenen Bewuchs gibt. Zur Zug- und Überwinterungszeit können mitunter weitere Gastarten auftreten, dies begründet aber keine nennenswerte Bedeutung der Flächen als Rasthabitat.

Der für die Projektfläche dokumentierte Artenbestand:

Tabelle 1: Vogelarten des Projektgebietes (nach J. Brandner, pers. Mitt.). Alphabetische Reihung nach wissenschaftlichen Artnamen. RL-Ö = Gefährdung nach Frühauf (2005), Anh I = Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Status	RL-Ö	Anh I
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Gast	NT	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Gast	LC	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Gast	NT	X
Straßentaube	<i>Columba livia domestica</i>	Gast	LC	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	Gast	NT	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Gast	LC	
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>	Gast	LC	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Gast	NT	
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Gast	NT	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Gast	LC	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Gast	LC	
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	Brutvogel?	-	
Elster	<i>Pica pica</i>	Gast	LC	

Vogelarten des Umlandes:

Die Laßnitz und der Laßnitz-Altarm, die an das Gebiet angrenzen, sowie die begleitenden Gehölze bzw. Auwaldreste an diesen Gewässern beherbergen laut Aussage des Ökoteams eine Anzahl wertbestimmender Vogelarten, z. B. Flussuferläufer und Eisvogel. Die Vorkommen einiger typischer und wertbestimmender Vogelarten der Auenlebensräume, z. B. des Halsbandschnäppers, stehen in Zusammenhang mit größeren Populationen dieser Arten in einem großflächigeren Reliktbestand der Sulm- und Laßnitzauen, der sich ab ca. 500 m südlich des Projektgebietes südwärts erstreckt (Ökoteam 2001, Archiv Ökoteam unveröff.).

Tabelle 2 informiert über wertbestimmende Vogelarten im nahen Umland des Projektgebietes. Zusätzlich zu den dort genannten Arten berichtet J. Brandner (unveröff.) von „mindestens vier verschiedenen Spechtarten“, wobei hier insbesondere Klein-, Mittel- und Grauspecht (alle Kategorie NT in Frühauf (2005), Mittel- und Grauspecht auch im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) als wertbestimmende Arten in Frage kommen.

Tabelle 2: Auswahl wertbestimmender Vogelarten in unmittelbar angrenzenden Umlandlebensräumen (Laßnitz und Laßnitz-Altarm; nach J. Brandner, pers. Mitt.). Alphabetische Reihung nach wissenschaftlichen Artnamen. RL-Ö = Gefährdung nach Frühauf (2005), Anh I = Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	RL-Ö	Anh I
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	Brutvogel	EN	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvogel?	VU	X
Krickente	<i>Anas crecca</i>	Brutvogel?	EN	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Gast	NT	
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	Brutvogel?	NT	X
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	Brutvogel	NT	
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Brutvogel?	VU	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Gast	CR	

Auf der **Projektfläche** hat der Vogelbestand nach Ökoteam **keine bzw. sehr geringe Bedeutung**, eine lokale Bedeutung wird nicht erreicht. Anders im Umfeld, wo die angrenzenden Auenbereiche eine hohe (= regionale) Bedeutung aufweisen.

2.2.2 GESCHÜTZTE SÄUGETIERE

Datenerhebung und Auswertung

Nachstehend werden von Ökoteam alle Säugetiere aufgezählt, die nicht zum jagdbaren Wild zählen und nach der Steiermärkischen Artenschutzverordnung geschützt sind. Zu jeder Art wird angemerkt, ob ein Vorkommen im Projektgebiet zu erwarten ist.

Tabelle 3: Nach der Steiermärkischen Artenschutzverordnung geschützte Säugetierarten mit Angabe über ein mögliches Vorkommen im Projektgebiet sowie der näheren Umgebung nach Spitzenberger (2001).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Projektgebiet bzw. der näheren Umgebung
<i>Erinaceus europaeus</i>	Westigel	Nein
<i>Erinaceus concolor</i>	Weißbrustigel	Ja
<i>Talpa europaea</i>	Maulwurf	Ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Projektgebiet bzw. der näheren Umgebung
Soricidae (alle Arten)	Spitzmäuse	Ein Vorkommen von Zwerg-, Wald-, Sumpf-, Wasser-, Garten- und Feldspitzmaus ist möglich.
Microchiroptera (alle Arten)	Fledermäuse	Kleines und Großes Mausohr, Wimperfledermaus, Kleine und Große Hufeisennase kommen laut Standarddatenbogen im NATURA 2000-Gebiet vor. Weitere zu erwartende Arten sind: Breitflügel-, Wasser-, Zwerg-, Weißrand-, Rauhaut- und Mückenfledermaus, Graues Langohr, Abendsegler
<i>Apodemus alpicola</i>	Alpenwaldmaus	Nein
<i>Apodemus agrarius</i>	Brandmaus	Nein
<i>Micromys minutus</i>	Zwergmaus	Es liegen aktuell keine Nachweise vor, ein Vorkommen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.
<i>Microtus liechtensteini</i>	Illyrische Kurzhohrmaus	Nein
<i>Dryomys nitedula</i>	Baumschläfer	Nein
<i>Glis glis</i>	Siebenschläfer	Ja
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Es liegen aktuell keine Nachweise vor, ein Vorkommen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	Nein
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	Ja
<i>Castor fiber</i>	Biber	Es liegen aktuell keine Nachweise vor, ein Vorkommen ist jedoch wahrscheinlich.

Tabelle 3 ist nach Ökoteam im Projektgebiet bzw. der näheren Umgebung das Vorkommen von mind. 27 geschützten Säugetierarten möglich. Von Ostigel, Maulwurf, Zwerg-, Wald-, Sumpf-, Wasser-, Garten- und Feldspitzmaus, mehreren Fledermausarten, Siebenschläfer und Fischotter liegen nach Spitzenberger (2001) Nachweise aus der näheren Umgebung vor, detailliertere Angaben zum Fundort, Funddatum, Anzahl der Tiere usw. gehen aus der „Säugetierfauna Österreichs“ jedoch nicht hervor. Ein Vorkommen von Zwergmaus und Haselmaus ist nicht belegt, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Mehrzahl der potenziell vorkommenden Arten zeichnen sich durch eine hohe ökologische Plastizität aus, nutzt ein breites Spektrum an Lebensräumen und ist häufig auch im Nahbereich menschlicher Siedlungen anzutreffen. Keine der potenziell vorkommenden Kleinsäugerarten ist österreichweit gefährdet, Maulwurf, Wasserspitzmaus und Zwergmaus werden in der Roten Liste der Säugetiere Österreichs (Spitzenberger 2005) in der Vorwarnstufe (NT) aufgelistet.

Da eine erhebliche Beeinträchtigung der Bestände geschützter Säugetiere aufgrund der Projektcharakteristik von Ökoteam vornherein ausgeschlossen werden kann, erfolgte die Beurteilung des Ist-Zustandes für diese Arten anhand von Lebensraumpotenzialen.

Fischotter und **Biber** sind in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie genannt und streng geschützt. Beide Arten kommen in der unmittelbaren Umgebung des Projektgebiets vor und finden hier geeignete Lebensräume bzw. nutzen angrenzende Strukturen (Laßnitz und ihre Nebengewässer) als Migrationskorridor.

Hinsichtlich der Schutzgüter Fischotter und Biber kommt laut Aussage Ökoteam dem eigentlichen **Projektgebiet** nur eine **geringe Bedeutung** zu, die angrenzende Laßnitz sowie der Altarm der Laßnitz sind jedoch als hochwertig einzustufen.

Tabelle 4: Im Projektgebiet sowie der näheren Umgebung vorkommende geschützte Säugetiere und deren Schutzstatus nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie sowie der Roten Liste gefährdeter Säugetiere

Österreichs (Spitzenberger 2005). Abkürzungen: DD = Datenlage unzureichend, NE = Nicht eingestuft, LC = Nicht gefährdet, NT = Gefährdung droht, VU = Gefährdet, CR = Vom Aussterben bedroht.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-RL	RL Ö
Insektenfresser			
<i>Erinaceus concolor</i>	Weißbrüstigel	-	LC
<i>Talpa europaea</i>	Maulwurf	-	NT
<i>Sorex minutus</i>	Zwergspitzmaus	-	LC
<i>Sorex araneus</i>	Waldspitzmaus	-	LC
<i>Neomys anomalus</i>	Sumpfspitzmaus	-	LC
<i>Neomys fodiens</i>	Wasserspitzmaus	-	NT
<i>Crocidura suaveolens</i>	Gartenspitzmaus	-	LC
<i>Crocidura leucodon</i>	Feldspitzmaus	-	LC
Fledermäuse			
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Kleine Hufeisennase	Anh. II, IV	CR
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Große Hufeisennase	Anh. II, IV	VU
<i>Myotis myotis</i>	Kleines Mausohr	Anh. II, IV	CR
<i>Myotis blythii</i>	Kleines Mausohr	Anh. II, IV	CR
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Anh. II, IV	LC
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	Anh. II, IV	VU
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Anh. IV	LC
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Anh. IV	NT
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Anh. IV	DD
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	Anh. IV	VU
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Anh. IV	NE
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Anh. IV	VU
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Anh. IV	NE
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Anh. IV	VU
Nagetiere			
<i>Micromys minutus</i>	Zwergmaus	-	NT
<i>Glis glis</i>	Siebenschläfer	-	LC
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Anh. IV	LC

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung hat das Projektgebiet für die in Tabelle 4 genannten geschützten Säugetierarten nur eine geringe Bedeutung

Die Jagdgebiete der mehrheitlich strukturgebunden jagenden Fledermausarten befinden sich vorwiegend entlang der Laßnitz sowie der Waldränder der Auenwaldreste im Bereich des Altarms der Laßnitz. Eine Ausnahme stellt der Abendsegler dar, der in großen Höhen auch über Freiflächen jagt. Die Wochenstuben, Sommer- und Winterquartiere von Wasserfledermaus und Abendsegler können sich unter anderem in Baumhöhlen und -spalten befinden, während alle anderen Arten in und an Gebäuden zu finden sind. Die Ansprüche von Zwerg- und Wasserspitzmaus an ein feucht-kühles Mikroklima werden in erster Linie in den Auenwaldresten der Laßnitz erfüllt. Hier befinden sich auch Lebensraumpotenziale für Wasser- und Sumpfspitzmaus sowie an das Vorhandensein von Gehölzen gebundene Arten wie Siebenschläfer und Haselmaus.

Aus Sicht des Schutzgutes geschützte Säugetiere kommt laut Ökoteam dem eigentlichen **Projektgebiet** nur eine **geringe Sensibilität** zu, die angrenzenden Flächen im Bereich der Laßnitz sowie des Altarms der Laßnitz sind jedoch als hoch sensibel einzustufen.

2.2.3 AMPHIBIEN UND REPTILIEN

Datenerhebung und Auswertung

Das Projektgebiet stellt aufgrund der aktuellen Nutzung keinen geeigneten Lebensraum für diese 2 Gruppen dar. So kann nach Ökoteam eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Es wurden daher auch keine spezifischen Erhebungen durchgeführt. In der nachfolgenden Tabelle 17 hat Ökoteam die relevanten Arten aufgelistet:

Tabelle 5: In der Umgebung des Projektgebiets bzw. im NATURA 2000-Gebiet nachgewiesene Amphibien- und Reptilienarten und deren Schutzstatus nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie sowie der Roten Liste gefährdeter Lurche und Kriechtiere Österreichs (Gollmann 2007). Abkürzungen: NT = Gefährdung droht, VU = Gefährdet, EN = Stark gefährdet.

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH-RL	RL Ö	Abs. II	Abs. III	Laßnitz-Altarm
Amphibien						
<i>Triturus carnifex</i>	Alpenkamm-Molch	Anh. II, IV	VU		x	x
<i>Triturus vulgaris</i>	Teichmolch	-	NT	x	x	
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Anh. II, IV	VU	x	x	x
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte	-	NT	x	x	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Anh. IV	VU	x		
<i>Rana arvalis wolterstorffi</i>	Balkan-Moorfrosch	Anh. IV	VU	x	x	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	Anh. IV	NT	x	x	
<i>Rana kl. esculenta</i>	Teich-/Tümpelfrosch	Anh. V	-	x	x	
Reptilien						
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Anh. IV	NT	x		
<i>Natrix natrix</i>	Ringelnatter	-	NT	x	x	
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter	Anh. IV	EN	x		
<i>Elaphe longissima</i>	Äskulapnatter	Anh. IV	NT	x		

Diese Arten haben aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur eine **geringe Bedeutung im Projektgebiet**. Sämtliche Laich-, Sommer- und Winterlebensräume befinden sich im Bereich der Altarmreste, Waldränder, Wiesen und Brachen entlang der Laßnitz und Sulm, sie sind von hoher Sensibilität.

2.2.4 WEITERE GESCHÜTZTE TIERARTEN

Datengrundlagen

Für die Schutzgutgruppe der weiteren geschützten Arten (Wirbellose) liegen folgende Datengrundlagen vor:

- Begehung und Tier-Lebensraumkartierung im Herbst 2012 (2 Termine)
- Literaturdaten und eigene Befunde
- Punktkarte der Schutzgutvorkommen im Europaschutzgebiet im Digitalen Atlas Steiermark, Kartenservice Flora & Fauna¹

Anhand dieser Unterlagen und eigener Gebietskenntnisse sowie Kenntnisse zur Biologie, Ökologie und Verbreitung der Arten kann der Ist-Zustand für diese Schutzgutgruppe bewertet werden. Gezielte Kartierungen fanden nicht statt, diese waren insbesondere aufgrund des uniformen Charakters des

Vorhabensortes als reines Intensiv-Ackerland in Kombination mit den zu erwartenden Projektwirkungen nicht erforderlich.

Die aufgelisteten, potenziell vorkommenden Arten leben laut Ökoteam entweder im/am Gewässer (Laßnitz, Altarm) mit den begleitenden Ufergehölzen (z. B. Grüne Keiljungfer und andere Libellen), im Weichholzaunenrest bzw. der Harten Au (z. B. Hirschkäfer, Scharlachplattkäfer, Öl-, Bunt- und Feuerkäfer, Aurorafalter) oder in den Saumbiotopen, Gebüsch, Wiesensäumen und Ruderalstellen (z. B. Rosenkäfer, Ameisenwespen, Bienen, Echte Wespen, Ameisenbläulinge, Gottesanbeterin, Weinbergschnecke, Schwarzer Apollo).

Definitive Artnachweise liegen vom Hirschkäfer (aktuell bestätigt 2012) und der Grünen Keiljungfer (Sichtnachweis am betreffenden Laßnitzabschnitt) vor. Beide Arten werden als lokal autochthon eingestuft.

Keine der anderen Arten oder Artengruppen des potenziellen Artenspektrums nutzt den Vorhabensort selbst (reines Ackerland) als Voll- oder bevorzugtes Teilhabitat. Dieser kommt für die wenigsten Arten als Nahrungs- oder Überwinterungsfläche in Frage.

Von besonderem Interesse sind die Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie:

Dies sind:

Arten des Anhangs II:

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Arten der Anhänge II und IV:

Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Scharlachplattkäfer (*Cucujus cinnaberinus*)

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)

Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

Arten des Anhangs IV:

Schwarzer Apollo (*Parnassius mnemosyne*)

Alle FFH-Arten besitzen entweder nur sehr geringe bis maximal mäßige Lebensraumpotenziale im Gebiet oder kommen in maximal kleinen lokal reproduzierenden Populationen vor (Hirschkäfer, Grüne Keiljungfer, Großer Feuerfalter). Alle Potenziale und Vorkommen liegen außerhalb des eigentlichen Vorhabensorts (= geplantes Golfplatzgelände = Intensiv-Ackergebiet). In Österreich gilt die Grüne Keiljungfer (auch Grüne Flussjungfer) als „gefährdet“, der Hirschkäfer als „nahezu gefährdet“ und der Große Feuerfalter ist „nicht gefährdet“ (Höttinger 2005, Jäch 1994, Raab 2006).

Der Untersuchungsraum besitzt aufgrund der lokalen Autochthonie der Arten Hirschkäfer (Anhang II der FFH-Richtlinie) sowie Großer Feuerfalter und Grüne Keiljungfer (beide Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie) eine **mäßige Sensibilität**.

2.3. SCREENING NATURA 2000

Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglich-

lichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Daher ist auch für dieses Projekt eine Vorprüfung notwendig.

Laut Ökoteam sind am Vorhabensort selbst keine Schutzgüter ausgewiesen.

Unmittelbar angrenzende kommen zumindest im Norden und Osten des geplanten Golfplatzes geschützte FFH-Lebensraumtypen (*91E0) vor. Gemäß Managementplan ist auch der lückige Ufergehölzstreifen der Laßnitz als FFH-Lebensraumtyp anzusehen.

Verortet sind weiters zwei Funde des Alpen-Kammolches in den Stillgewässern östlich des geplanten Golfplatzes und die Grüne Keiljungfer sowie der Große Feuerfalter in bzw. nahe der Laßnitz (Aufnahmejahr für alle Arten ist 2002).

Für die im Standarddatenbogen angegebenen Arten sind laut Ökoteam keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, in mindestens zwei Fällen (Weißstorch, Neuntöter) ist mit positiven Wirkungen durch das Projekt zu rechnen.

Durch die Errichtung der Fußgängerbrücke über die Laßnitz wird auch das prioritäre Schutzgut 91E0 „Restbestände von Erlen,- Weiden-und Eschenauen“ nicht erheblich beeinträchtigt, weil auch die eine oder andere Baumentnahme dort nicht zu einer Erheblichkeit des Schutzgutes im gesamten Europaschutzgebiet führt.

Nach Überprüfung der vorgelegten Unterlagen wird von der ASV im Hinblick auf das vorliegende Europaschutzgebiet festgestellt, dass das gegenständliche Projekt nicht dazu geeignet ist, zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes – im Sinne der VO der Stmk. LReg. vom 12. März 2007 über die Erklärung des Gebietes „Demmerkogel-Südhänge....“ zum Europaschutzgebiet zu führen und ergibt sich keine Verpflichtung zur Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung.

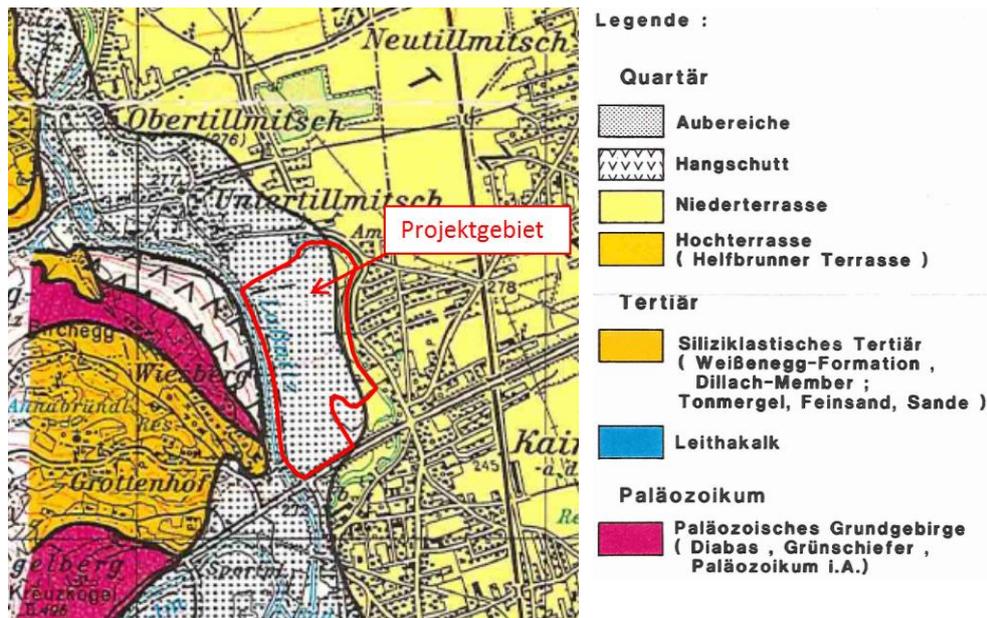
2.4. Boden

Aus dem Fachbefund des Konsenswerbers:

Aus geologischer Sicht liegt das gegenständliche Areal östlich der Sausaler Schwelle (Paläozoikum) im Bereich des alluvialen Talbodens (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Nach FLÜGEL & NEUBAUER (1984) stammen die sedimentären Ablagerungen überwiegend aus dem Spät-Pleistozän und dem Holozän (Quartär). Die bis zu 30 m mächtigen Schotterfelder des Grazer und Leibnitzer Feldes entstammen hauptsächlich dem Spätglazial der Würm-Eiszeit (vor ca. 10.000 bis 20.000 Jahren). Aus den Moränenwällen bei Judenburg entwickelten sich im fluvioglazialen Bereich des Murtales Schotterterrassen, die bis in den Raum Radkersburg verfolgbar sind.

Die Herausbildung der holozänen Talböden erfolgte nach einer Tiefenerosion mit nachfolgender kaltzeitlichen Verfüllungen mit Kies und Sand. Die basalen Sedimente werden oft von zeitlich und genetisch uneinheitlichen feinklastischen Sedimenten überlagert. Dazu gehören die meist schwach lehmig/schluffigen bis sandigen, grauen und braunen Sedimente der Aue, randliche Schwemmfächer und jüngere Sedimente der Seitenbäche, die die älteren, kaltzeitlichen Ablagerungen überdecken (FLÜGEL & NEUBAUER, 1984).

Die relativ jungen Talfüllungen des Leibnitzer Feldes haben ihre Bedeutung als Siedlungsraum sowie als landwirtschaftliche Nutzflächen. Sie sind aber auch Grundwasserspeicher und gleichzeitig stellen die Sedimente Massenrohstoffe dar, die sowohl mittels Trocken- wie auch Nassbaggerungen gewonnen werden.



Die Geländeaufnahmen wurden am 1.6.2012 unter der Leitung vom Ingenieurbüro Blue Networks (DI Dr.techn. Jörg Kölbl) in Abstimmung mit Herrn Ing. Jauk von der Gutsverwaltung Stift Seggau und der Firma Städler Golf Courses durchgeführt. An insgesamt 6 Stellen im Areal der geplanten Fläche des Golfparks Grottenhof wurden Bodenaufschlüsse (Schürfe) durchgeführt, wobei die aufgeschlossenen Sedimente sowie der Grundwasserstand dokumentiert und Bodenproben für bodenphysikalische Untersuchungen entnommen wurden.

Die graphischen Darstellungen der Ergebnisse aus der geologischen Aufnahme sind im Anhang 1 - Abbildungen 2 bis 7 enthalten. Die Darstellungen sind an die Vorlage der ÖNORM B 4401, Teil 4, angelehnt. Zeichen- und Begriffserklärungen können den ÖNORMen B 4401, Teil 1 – 4, entnommen werden.

Die bodenphysikalischen Untersuchungen der entnommenen Proben wurde von Geolith Consult organisiert und die Analysen wurden vom Labor Dr. Hofmann (Perchtoldsdorf) durchgeführt.

3 GUTACHTEN IM ENGEREN SINN

3.1 GUTACHTEN NACH UVP-G

3.1.1. Pflanzen und deren Lebensräume

3.1.1.1 Art der Eingriffe und Beurteilung der Eingriffsintensität

Auswirkungen in der Bauphase:

Im Herbst 2013 soll nach Abschluss der Erntearbeiten der Baubeginn erfolgen. Die Bauphasen der Golfplatzbereiche Driving Range, Kurzplatz und 9-Loch-Golfplatz gliedern sich jeweils in Phasen der Erdbewegungen und der Platzgestaltung.

Für den Rohbau des Golfplatzes (Geländegestaltung und Freilegung der Grundwasserteiche) sind insgesamt rund 200.000 m³ an Erdbewegungen erforderlich. Diese Arbeiten werden in den Wintermonaten 2013/2014 und im Frühjahr 2014 durchgeführt werden.

Danach werden die Rasenflächen entsprechend den golftechnischen Anforderungen aufgebaut, Bunker errichtet, Bewässerungssysteme installiert, die Driving Range errichtet und die vorgesehenen Auwald-Bereiche gepflanzt. Nach der Errichtung des Golfplatz-Rasens ist eine mehrmonatige Fertigstellungspflege des Rasens notwendig.

Parallel zu den Arbeiten am eigentlichen Golfplatz wird das Betriebsgebäude errichtet, das Club-Haus saniert und die Brücke über die Laßnitz gebaut. Die baulichen Maßnahmen an den Gebäuden sollen im Winter 2014/2015 abgeschlossen sein.

Nachdem die Baumaßnahmen nur auf Flächen stattfinden, die auch in der Betriebsphase vom Golfplatz beansprucht werden, sind relevante Fernwirkungen durch die Bauphase (Staub, sonstige Immissionen) sind nicht zu erwarten. Daher sind durch die Bauphase für Pflanzen und Vegetation erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen, die **Eingriffserheblichkeit** ist **(sehr) gering**.

Auswirkungen in der Betriebsphase:

Der Golfplatz ist von Mai bis Oktober geöffnet und wird nur am Tag bespielt. In der Betriebsphase sind Maßnahmen des Spielbetriebes sowie Pflege- und Instandhaltungsarbeiten erforderlich, dazu zählen laut technischem Bericht im Wesentlichen:

- Mähen und Pflege der verschiedenen Rasenarten und Golfsporelemente, z. T. täglich bzw. alle paar Tage
- Bewässerung, Düngen, Reinigen der Bunker
- Einsammeln von Golfbällen am Übungsgelände (Driving Range)
- Strauch- und Baumschnitt (nach Erfordernis)
- Gewässerreinigung (nach Erfordernis)

Die Pflege- und Instandhaltungsarbeiten werden grundsätzlich innerhalb der Betriebszeiten (bei Tageslicht) durchgeführt. Bewässerungsmaßnahmen erfolgen v. a. in den Nachtstunden.

Die Baumaßnahmen finden auf den Ackerflächen statt. Die ASV stimmt der Aussage des Ökoteam zu, dass die Errichtung der Fußgängerbrücke zu einem permanenten, als geringfügig einzustufenden Verlust von wenigen 10 m² des Biotoptyps „8.2.2.1 Ufergehölzstreifen auf anthropogen überformten Standorten“ führt.

Die **Eingriffserheblichkeit** ist daher **sehr gering**.

Da Anlagen von Flachland-Mähwiesen, Pflanzung von Gehölzen und Solitäräumen, Anlage von Stillgewässern und Verlandungszonen als Gestaltungsmaßnahmen geplant sind, kommt es gegenüber dem Ist-Zustand, wie Ökoteam richtigerweise anführt, zu einer **wesentlichen Verbesserung des naturschutzfachlichen Wertes des Vorhabensgebietes**. Zugelassene Pflanzenschutzmittel werden nur in begrenztem Umfang eingesetzt und zwar dann, wenn mechanische Maßnahmen gescheitert sind und nach Ausschöpfung des biologischen Pflanzenschutzes.

Insektizide und Herbizide werden zudem nur auf den betroffenen Teilflächen der jeweiligen Golfsporelemente angewendet. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, so wird davon ausgegangen, stellt in der Betriebsphase keine höhere Belastung dar als im Ist-Zustand.

Die intensiv bespielten Flächen, auf denen Dünge- und eventuell Pflanzenschutzmittel aufgebracht werden, stellen keine Lebensräume für geschützte und/oder gefährdete Pflanzen dar.

Durch die sehr geringe Eingriffserheblichkeit ist kein bauphasenspezifischer Maßnahmenbedarf gegeben. Es verbleiben nur (sehr) geringe Auswirkungen.

3.1.1.2 Gesamtbetrachtung

Aus der Sicht des Fachbereiches Pflanzen und deren Lebensräume ist aufgrund der geplanten Gestaltungsmaßnahmen gegenüber dem Ist-Zustand sogar mit einer wesentlichen Verbesserung des natur-

schutzfachlichen Wertes des Vorhabensgebietes zu rechnen. Es verbleibt nur eine äußerst geringe Eingriffserheblichkeit. Das Vorhaben hat unter Beachtung und Umsetzung aller vorgeschlagenen Maßnahmen **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut „Pflanzen und deren Lebensräume“.

3.1.1. Tiere und deren Lebensräume

3.1.2.1 Eingriffsintensität und -Erheblichkeit

Auswirkungen in der Bauphase:

Vögel

Die Projektfläche weist nahezu keinen Brutvogelbestand auf, so ergeben sich in der Bauphase auch nur geringe Auswirkungen. Vorrübergehende Scheueffekte sind auf Nahrungsgäste der Projektfläche im Zug der Bautätigkeiten zu erwarten.

Fernwirkungen auf die Vogelwelt des nahen Umlandes sind in der Bauphase in Form zeitlich und örtlich eng begrenzter Scheueffekte und Störwirkungen zu erwarten. Der Baustellenbetrieb stellt eine stärker wirksame Störquelle dar als die im Ist-Zustand gegebene, ebenfalls mit entsprechendem Maschineneinsatz verbundene agrarische Bewirtschaftung. Da die Fläche an zwei Seiten von verkehrsreichen Straßen flankiert ist, besteht auch ein hohes Niveau an Vorbelastungen.

Es ergeben sich somit in der Bauphase für das Schutzgut Vögel, wie Ökoteam im Fachbefund ausführt und von der ASV bestätigt wird, eine geringe Eingriffsintensität und eine geringe Eingriffserheblichkeit.

Säugetiere

Während der Bauphase werden keine wertvollen Lebensräume jagdbarer oder geschützter Säugetierarten direkt beeinträchtigt. Die Flächenverluste betreffen ausschließlich Ackerflächen, denen nur eine geringe Bedeutung zukommt.

Durch den Baustellenbetrieb und die damit verbundenen Wirkfaktoren (Lärm, Licht, Erschütterungen) kommt es jedoch zu einer **mäßigen Eingriffsintensität** auf die lokal (jagdbare Säugetiere) bis regional (geschützte Säugetierarten) bedeutenden, unmittelbar angrenzenden Lebensräume (Laßnitz, Laßnitz-Altarm). So ist mit einer zeitlich begrenzten Beeinträchtigung lichtempfindlicher Fledermausarten zu rechnen, des Weiteren kann im Bereich der Laßnitz eine Beeinträchtigung migrierender Arten (Fischotter, Biber) nicht ausgeschlossen werden. Die **Eingriffserheblichkeit** ist für diese Konflikte **mäßig bis hoch**.

Amphibien und Reptilien

In der Projektfläche ergeben sich in der Bauphase maximal geringe Auswirkungen auf Amphibien und Reptilien. Durch den Baustellenbetrieb kommt es zu keiner Veränderung der Bestandsgröße der lokalen Population, auch der Lebensraum wird nicht beeinträchtigt. Einzelne Tiere können während der Amphibienwanderung im Frühjahr getötet werden, die Population ist dadurch nicht gefährdet.

In der Bauphase ergeben sich somit für Amphibien und Reptilien eine **geringe Eingriffsintensität** und eine **geringe Eingriffserheblichkeit**.

Weitere geschützte Tierarten

Alle naturschutzfachlich oder naturschutzrechtlich besonders relevanten Arten (insbesondere die FFH-Arten Hirschkäfer, Grüne Keiljungfer, Großer Feuerfalter) werden von den Bauarbeiten nicht beeinträchtigt.

Die weiteren geschützten Arten, die im Ufergehölz, dem Auenwaldrest oder den Saumbiotopen leben – deren (potenzielle) Vorkommen werden durch Flächenverbrauch gering, durch Flächendegenerierung (Lichtemission, Staub, Lärm) vorübergehend mäßig beeinträchtigt.

Die **Eingriffsintensität** ist **mäßig**, die **Eingriffserheblichkeit** ist **mittel**.

Auswirkungen in der Betriebsphase:

Vögel

Es ist damit zu rechnen, dass sich im Golfplatzgelände ein Brutvogelbestand von etwa 20-30 Vogelarten einstellen wird, da in der Betriebsphase das Golfplatzgelände eine für Brutvögel wesentlich attraktivere Lebensraumausstattung auf als im Ist-Zustand aufweist.

Durch die Neuanlage von Kleingewässern und von Flachland-Mähwiesen in den Randbereichen werden Nahrungshabitate sowohl für Brutvogelarten der Projektfläche selbst als auch für Arten des nahen Umlandes geschaffen. Für den Weißstorch als Schutzgut des Europaschutzgebietes verbessert sich das Nahrungsangebot durch die Neuanlage der Mähwiesen und Kleingewässer. Diese Ausführungen im Fachbefund werden von der ASV bestätigt.

Die **Eingriffsintensität** in der Betriebsphase ist **gering**, die **Eingriffserheblichkeit** ist ebenfalls **gering** (bzw. ist eine **Verbesserung zu erwarten**). Insgesamt ergibt sich in der Betriebsphase für das Schutzgut Vögel bei nur geringfügigen vom Projekt ausgehenden Beeinträchtigungen eine **deutliche Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand**.

Säugetiere

Der Flächenverbrauch in der Betriebsphase beschränkt sich auf geringwertige Lebensräume geschützter Säugetiere. Einzige Ausnahme stellt die kleinflächige, dauerhafte Rodung im Bereich der neu zu errichtenden Fußgängerbrücke über die Laßnitz dar. Es handelt sich jedoch nur um einen kleinflächigen Verlust, der auf die Lebensraumeignung und die Lebensraumfunktionen des Ufergehölzes für Säugetiere nur einen maximal (!) mittleren Einfluss (mäßige Eingriffsintensität) hat.

Die **Eingriffsintensität** ist punktuell **mäßig**, die **Eingriffserheblichkeit** **mittel**. Insgesamt werden jedoch die **Lebensbedingungen** für die lokale Säugetierfauna (geschützte Arten) durch die Anlage von Extensivflächen in einem Gesamtausmaß von rund 23 ha, darunter 3,6 ha Wasser- und Feuchtflächen, 5,2 ha Wald/Auwald/Feldgehölz sowie 3,7 ha Mähwiesen, gegenüber dem Ist-Zustand **stark verbessert**.

Amphibien und Reptilien

Durch die Anlage von Extensivflächen in einem Gesamtausmaß von rund 23 ha, darunter 3,6 ha Wasser- und Feuchtflächen sowie 5,2 ha Wald/Auwald/Feldgehölz, werden die **Lebensbedingungen** für die lokale Herpetofauna (Amphibien und Reptilien) gegenüber dem Ist-Zustand **deutlich verbessert**, wie bereits im Fachbefund von Ökoteam ausgeführt wird. Technischer Planung kommen keine auf Wirbeltiere wirkende Pestizide zum Einsatz.

Die **Eingriffsintensität** ist **gering**, die **Eingriffserheblichkeit** ist **gering**.

Weitere geschützte Tierarten

Es kommt für etliche geschützte Arten(gruppen) durch die Anlage sehr diverser, extensiver Landschaftselemente in einem Ausmaß von rund 23 ha zu einer deutlichen Verbesserung im Vergleich zum Ist-Zustand. Etwaige nachteilige Wirkungen in der Betriebsphase bleiben sehr gering.

Die **Eingriffsintensität ist gering (keine)**, die **Eingriffserheblichkeit ist gering**. Vielfach ist von einer **Verbesserung** auszugehen.

3.1.2.2 Maßnahmen und Restbelastung

Vögel

In der Bauphase nur geringe Konflikte, daher sind keine Maßnahmen erforderlich. In der Betriebsphase sind außer den geplanten Gestaltungsmaßnahmen ebenfalls keine Maßnahmen erforderlich, da das Konfliktausmaß nur gering ist.

Säugetiere

Die Eingriffserheblichkeiten für Bauphasen-Auswirkungen auf diese Arten sind hoch. Jedoch ergeben sich durch verschiedene Maßnahmen (siehe „Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume“, GA Ökoteam S 66, UVE Golfplatz Grottenhof) nur gering erhebliche Konflikte.

Auch während der Betriebsphase werden durch Maßnahmen (siehe „Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume“, GA Ökoteam S 66, UVE Golfplatz Grottenhof) die Auswirkungen reduziert, sodass sie gering bleiben.

Amphibien und Reptilien

Für diese Arten ergeben sich sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase nur geringe Konflikte.

Weitere geschützte Tierarten

Es ergibt sich während der Bauphase eine mittlere Eingriffserheblichkeit, die durch vorgesehene hochwirksame Maßnahmen nur mehr geringe Auswirkungen erwarten lässt, während die Auswirkungen in der Betriebsphase gering sein wird.

3.1.2.3 Gesamtbetrachtung

Aus der Sicht des Fachbereiches Tiere und deren Lebensräume ist aufgrund der geplanten Ausgleichsmaßnahmen nur mehr eine **geringe Resterheblichkeit** zu erwarten. Das Vorhaben hat unter Beachtung und Umsetzung aller vorgeschlagenen Maßnahmen **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut „Tiere und deren Lebensräume“. Zum Beispiel werden bei Bedarf nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt, die keine Wirkung auf Wirbeltiere haben.

3.1.2.4 Boden

Der Bodenaufbau der Golfplatzanlagen ist im Detail in Teil II-A „Technisches Projekt Golfplatzplanung“ beschrieben.

Der Boden ist durch jahrelangem Anbau von Mais sehr stark ausgelaugt. Im Vergleich zur 0 Variante kann sich durch die Anlage des Golfplatzes (Wiesen, Aubereiche usw.) nur eine Verbesserung des Bodenzustandes einstellen. Daher hat das Vorhaben unter Beachtung und Umsetzung aller vorgeschlagenen Maßnahmen **keine erheblichen Auswirkungen** auf den Boden.

3.2 GUTACHTEN NACH WEITEREN VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Es sind keine weiteren Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen, da sich im Vorhabensgebiet zwar eine Schutzgebietsfestlegungen befindet (Europaschutzgebiet Nr. 16: „Demmerkogelsüdhänge...“), dieses Verfahren jedoch bereits in der vorliegenden UVE abgehandelt wird.

4 MAßNAHMEN UND AUFLAGENVORSCHLÄGE

1. Vor Beginn der Bauphase ist eine ökologische Bauaufsicht zu beauftragen und der Behörde unaufgefordert bekannt zu geben.
2. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen für die Vogel- und Säugetierarten, ist in Absprache mit der ökologischen Bauaufsicht auszuführen.
3. Schlägerungsarbeiten bei der Laßnitzbrücke sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Fledermäusen und Vögeln im Zeitraum vom 1. November bis 15. Februar durchzuführen.

5 ZU DEN VARIANTEN UND ALTERNATIVEN

Als Alternative gibt es nur die sogenannte Null Variante, das heißt, dass das Vorhaben unterbleibt und die Projektsfläche wird weiterhin intensiv agrarisch genutzt.

Es bestehen laut Ökoteam keine andersartigen Flächenwidmungen, die in der Nullvariante eine wesentliche Änderung der Flächennutzung in absehbarer Zeit erwarten lassen würden.

Die ASV stellt fest, wie bereits Ökoteam im UVE Gutachten darstellen, dass das Projekt die Umsetzung von Maßnahmenanforderungen im Sinne des Managementplans des Europaschutzgebietes (Anlage artenreicher Flachland-Mähwiesen, Anlage von naturnahen Stillgewässern, Förderung von auenähnlichen Gehölzbeständen) gewährleistet.

Es überwiegen die positiven Projektwirkungen bei nur (sehr) geringen nachteiligen Projektwirkungen bei weitem. Es wird von der Unterfertigten auch befürwortet, dass insgesamt die Variante der Projektrealisierung daher im Vergleich zur Nullvariante als deutlich günstiger zu bewerten ist.

6 ZU DEN STELLUNGNAHMEN UND EINWENDUNGEN

6.1 ABTEILUNG 14 – WASSERWIRTSCHAFTLICHES PLANUNGSORGAN

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die betroffenen Uferböschungen bzw. Uferbereiche wiederherzustellen und mit standortgerechten Bewuchs zu bepflanzen.

Dies ist laut Stellungnahme der Konsenswerber ohnehin so vorgesehen.

Uferstreifen

Gemäß den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen ist entlang von allen Gewässer ein Uferstreifen von mindestens 10 m Breite ab der Böschungsoberkante von jeder Schüttung, Bebauung und Intensivnutzung freizuhalten, da der Uferstreifenbereich als ökologischer Korridor bzw. als ökologische Pufferzone eine hohe ökologischer Bedeutung für das Gewässer aufweist.

Daher wird von Seiten der Wasserwirtschaftlichen Planung gefordert, dass entlang der Laßnitz und des Altarmes ein 10 m breiter Uferstreifen der Böschungsoberkante von jeder Schüttung, Bebauung und Intensivnutzung freigehalten und als ökologischer Korridor (Bepflanzung usw.) ausgestaltet wird. Von Seiten der wasserwirtschaftlichen Planung wird eine Intensivnutzung bzw. einer dauerhaft Befestigung (z.B. durch Asphalt usw.) innerhalb des 10 m breiten Uferstreifens abgelehnt.

Dies ist laut Stellungnahme der Konsenswerber ohnehin so vorgesehen.

6.2 UMWELTBUNDESAMT

In seiner Stellungnahme vom 4. Dezember 2012 schreibt das Umweltbundesamt unter

1. Generelle Anmerkungen zur UVE

Die Unterlagen zum Schutzgut Landschaft, Tiere, Pflanzen und Lebensräume (...) sind gut strukturiert und inhaltlich klar dargestellt.

Boden

In den UVE-Unterlagen fehlt die Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt für das Schutzgut Boden nach dem Stand der Technik. Die im Projektgebiet vorkommenden Böden sind anhand von Daten aus der digitalen Bodenkartierung bzw. der Finanzbodenschätzung sowie der Steiermärkischen Bodenschutzberichte bzw. des Landesinformationssystems LUIS zu beschreiben. Des Weiteren sind die Bodenfunktionen darzustellen, insbesondere hinsichtlich der vorhabenrelevanten Bodenmanipulationen und Rekultivierungen sowie gemäß dem Stand der Technik.

In den UVE-Unterlagen fehlen die Angaben der Bewertungsmethodik (z.B. ökologische Risikoanalyse) sowie eine nachvollziehbare Bewertung. Des Weiteren ist auf geltende gesetzliche Grundlagen, Normen, Richtlinien etc. Bezug zu nehmen.

Das Projektgebiet wird derzeit rein landwirtschaftlich genutzt. Eine Beschreibung des Bodenaufbaus ist im Bericht IV-A „Geologisches Gutachten - Bodenuntersuchung“ der UVE enthalten.

Durch die jahrelange intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Mais ist der Bodensehr ausgelaugt worden und dessen Zustand schlecht. Im Vergleich zur 0-Variante kann er sich durch die geplanten Maßnahmen (Anlage von Wiesen, Tümpel, Hecken) nur verbessern.

Boden

Die Angabe der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden fehlt in den UVE Unterlagen ebenso wie eine nachvollziehbare Bewertung. Die im IST-Zustand bewerteten Aspekte sind hinsichtlich der vorhabenrelevanten Auswirkungen zu überprüfen und zu bewerten. Insbesondere sind Auswirkungen durch Bodenumlagerungen, Geländemodellierungen und Verdichtungen auf die Bodenfunktionen (insbesondere Filter- und Puffer-, Standortfunktion, Bodenqualität) zu berücksichtigen. Auswirkungen durch den Verlust an land- und forstwirtschaftlicher Fläche basierend auf der Bodenbonität im regionalen Kontext sind ebenso darzustellen und zu bewerten, wie Auswirkungen durch Versiegelung (Parkplatzerweiterung, Wege, Betriebsgebäude etc.).

In der „Zusammenfassenden UVE“, Kap. 9, wird das Schutzgut Boden nicht nach dem Stand der Technik behandelt. Die Darstellungen unter „Schutzgut Boden, Wasser, Luft und Klima“ beinhalten keine boden(schutz)relevanten Aspekte. Die Bewertung der Bau- und Betriebsphase sowie der Umweltverträglichkeit des Vorhabens für das Schutzgut Boden ist nicht nachvollziehbar und grundlegend zu überarbeiten.

Es wird auf das Fachgutachten im Bereich Hydrogeologie (III-A) sowie auf Bericht IV-A „Geologisches Gutachten - Bodenuntersuchung“ der UVE verwiesen.

Boden

Rekultivierungen, Bodenaufbau, Bodenlagerung- und Wiedereinbau sind gemäß dem Stand der Technik vorzusehen, um die Bodenqualität entsprechend zu erhalten. Verbindliche Maßnahmen sind darzu-

stellen, die Maßnahmenwirkung ist zu bewerten und in die Darstellung der verbleibenden Gesamtbelastung einzubeziehen.

Der Bodenaufbau der Golfplatzanlagen ist im Detail in Teil II-A „Technisches Projekt Golfplatzplanung“ beschrieben.

Boden

Das Schutzgut Boden fehlt gänzlich in der „Zusammenfassenden Darstellung der Fachgutachten“. Dies ist nachzureichen.

Es wird auf das Fachgutachten im Bereich Hydrogeologie (III-A) sowie auf Bericht IV-A „Geologisches Gutachten - Bodenuntersuchung“ der UVE verwiesen.

Tiere, Pflanzen und Lebensräume

In der Beschreibung der Nullvariante wird als Nachteil bei Nicht-Umsetzung des Projekts u.a. genannt, dass der Maßnahmenplan des Europaschutzgebietes nicht umgesetzt wird (Zusammenfassende UVE, S. 48). Es ist nicht anzunehmen, dass der Maßnahmenplan für das Europaschutzgebiet nur dann umgesetzt wird, wenn der Golfplatz errichtet wird.

Laut Stellungnahme der Konsenswerber ist es korrekt, dass die Nullvariante in keinster Wiese bedeutet, dass der Maßnahmenplan des Europaschutzgebietes nicht umgesetzt wird. Jedoch zeigen die Erfahrungen der Vergangenheit, dass neben der landwirtschaftlichen Nutzung eine breit angelegte Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen schwierig ist und es bislang auch kaum bzw. nicht zur Umsetzung kam.

Dieser Aussage stimmt die ASV zu.

Tiere, Pflanzen und Lebensräume

Es sollte sichergestellt werden, dass die ökologischen Ausgleichsflächen weder durch GolferInnen noch durch das Personal betreten werden (Ausnahme Pflegeeingriffe).

Definitionsgemäß sind laut Konsenswerber keine ökologischen Ausgleichsflächen vorgesehen, sondern wird im Projekt eine derzeit ökologisch wenig wertvolle, landwirtschaftlich genutzte Fläche in eine ökologisch hochwertige Naturlandschaft umgewandelt. Die Hard Rough Bereiche werden als Flachland-Mähwiesen (3,7 ha) unter Verwendung eines Heudrusches bzw. - mulches aus hochwertigen Extensivflächen angelegt. Es sind grundsätzlich keine Betretungsverbote vorgesehen.

Die ASV stimmt den Aussagen der Konsenswerber zu, denn es ist fachlich nicht nachvollziehbar, warum die neu angelegten Flächen nicht betreten werden dürfen.

6.3 UMWELTANWALTSCHAFT

Fachbereich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

Im Bericht wird nicht auf das Erfordernis eines Neophytenmanagements eingegangen. Aus Sicht der Umweltschützerin ist dies bei diesem Vorhaben (große, offene Flächen, Anlage von Gewässern) unbedingt einzufordern. Diese Maßnahme muss in der Betriebsphase weitergeführt werden.

Laut Stellungnahme der Konsenswerber ist es Teil der Aufgaben der Ökologischen Bauaufsicht (Maßnahme MBau-03) in der Bauphase, eine geeignete Neophytenbekämpfung zu organisieren. Die Weiterführung des Neophytenmanagements in der Betriebsphase soll gewährleistet werden. Dazu wird die Ökologische Bauaufsicht nach Abschluss der Bauphase in ihrem Bericht festhalten, welche Maßnahmen zur Vorbeugung bzw. nach einem Auftreten von unerwünschten nicht heimischen Pflanzen seitens der Golfplatzbetreiber zu ergreifen sind (Quelle: ÖKOTEAM)

Ein Neophytenmanagement ist nach fachlicher Ansicht unabdingbar und wird, falls wie oben beschrieben ausgeführt, von der ASV so akzeptiert.

7 ZUSAMMENFASSUNG

Für den geplanten Vorhabensbereich ist das Europaschutzgebiet Nr. 16 „Demmerkogel-Südhänge, Wellinggraben mit Sulm,- Saggau- und Laßnitzabschnitten und Pößnitzbach“ ausgewiesen. Eine positive Vorprüfung wurde durchgeführt.

Auf einer Fläche von rund 45 ha, ist die Errichtung und der Betrieb einer Neun-Loch Golfanlage mit einem Neun-Loch Kompaktkurs, einer Driving Range sowie eines Betriebsgebäudes linksufrig der Laßnitz und einer Fußgängerbrücke über die Laßnitz geplant.

Die aktuell rein landwirtschaftlich genutzten Flächen (derzeit Mais und Kürbis) sind weitgehend flach und völlig ausgeräumt.

Sowohl bei den Pflanzen- als auch bei den Tierarten und deren Lebensräumen werden die Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase dargestellt.

Zur möglichst umfassenden Beurteilung des Vorhabens bzw. der möglichen Wirkungen des Vorhabens auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume wurden alle naturschutzrechtlich geschützten Arten und Artengruppen behandelt:

7.1. PFLANZEN UND DEREN LEBENSÄUME

Untersuchungsraum für den Fachbereich Pflanzen und Vegetation war der direkte Eingriffsraum sowie ein Puffer von etwa 20 m. Als Kartierungseinheiten wurden die Biotope entsprechend dem "Biotopypenkatalog der Steiermark" zugrunde gelegt.

Das Vorhabensgebiet selbst ist ausschließlich Ackerland, das intensiv bewirtschaftet wird (BT 5.1.1.1 Intensiv bewirtschafteter Acker). Geschützte oder gefährdete Pflanzen kommen auf diesen Flächen nicht vor. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der **Wert** der vom Projekt **direkt betroffenen Flächen sehr gering**.

Sowohl durch die Bau- als auch durch die Betriebsphase sind für Pflanzen und Vegetation erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen, die **Eingriffserheblichkeit** ist **(sehr) gering**.

Aufgrund der geplanten Gestaltungsmaßnahmen gegenüber dem Ist-Zustand ist sogar mit einer **wesentlichen Verbesserung** des naturschutzfachlichen Wertes des Vorhabensgebietes zu rechnen.

7.2. TIERE UND DEREN LEBENSÄUME

Es wurden Säugetiere, Vögel, Amphibien und Reptilien sowie weitere geschützte Tierarten: wirbellose Tierarten der FFH-Richtlinie, Anhang II und IV und der Artenschutzverordnung des Landes Steiermark behandelt.

Als Untersuchungsgebiet wurden alle vom Projekt direkt betroffenen Flächen (Vorhabensort) zuzüglich eines tiergruppenspezifischen Puffers (Einflussraum) betrachtet. Bei wandernden Tierarten bzw. Arten mit größeren Aktionsräumen und potenziellen Wirkdistanzen (v.a. Vögel, jagdbare Säugetiere) wurden auch etwaige Fernwirkungen betrachtet. Damit wurde gewährleistet, dass alle potenziell wesentlichen Wirkungen des Projekts auf Tiere und deren Lebensräume erfasst und dargestellt werden konnten.

Der Untersuchungsraum für die Schutzgutgruppe Weitere geschützte Tierarten (wirbellose Tiere) umfasste den Vorhabensort mit einem mindestens 50 m-Puffer in angrenzende Lebensräume, d. h. auch die Laßnitz mit den Ufergehölzen im Westen und den Laßnitz-Altarm mit dem Auenwaldrest im Osten.

An Vögeln kamen 13 Arten, davon 1 Anhang I Art der FFH-RL (Weißstorch) direkt im Projektgebiet vor, im unmittelbaren Umfeld konnten 8 Arten, davon 2 Anhang I Arten (Eisvogel, Halsbandschnäpper) nachgewiesen werden.

Auf der **Projektfläche** hat der Vogelbestand nach Ökoteam **keine bzw. sehr geringe Bedeutung**.

Daher ergeben sich sowohl in der Bau- als auch Betriebsphase eine sehr geringe **Eingriffsintensität** und **Eingriffserheblichkeit** (bzw. ist eine **Verbesserung zu erwarten**). Insgesamt ergibt sich in der Betriebsphase für das Schutzgut Vögel bei nur geringfügigen vom Projekt ausgehenden Beeinträchtigungen eine **deutliche Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand**.

An geschützten Säugetierarten konnten im Vorhabensgebiet und im Umfeld 24 nachgewiesen werden, davon 13 Fledermausarten.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung hat das Projektgebiet für die genannten geschützten Säugetierarten nur eine geringe Bedeutung. In beiden Phasen kommt es zu einer punktuell **mäßigen Eingriffsintensität**, die **Eingriffserheblichkeit** ist **mittel**. Insgesamt werden jedoch die **Lebensbedingungen** für die lokale Säugetierfauna (geschützte Arten) durch die Anlage von Extensivflächen in einem Gesamtausmaß von rund 23 ha, darunter 3,6 ha Wasser- und Feuchtflächen, 5,2 ha Wald/Auwald/Feldgehölz sowie 3,7 ha Mähwiesen, gegenüber dem Ist-Zustand **stark verbessert**.

Für die Gruppe der Amphibien und Reptilien stellt das Projektgebiet aufgrund der aktuellen Nutzung keinen geeigneten Lebensraum für diese 2 Gruppen dar. So kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

In der Umgebung und im Europaschutzgebiet kommen 13 Arten vor. Diese Arten haben aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur eine **geringe Bedeutung im Projektgebiet**.

Für Amphibien und Reptilien ergeben sich sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase nur **geringe Konflikte**.

Bei den weiteren geschützte Tierarten (Wirbellose) kommt es für etliche geschützte Arten(gruppen) durch die Anlage sehr diverser, extensiver Landschaftselemente in einem Ausmaß von rund 23 ha zu einer deutlichen **Verbesserung** im Vergleich zum Ist-Zustand. Etwaige nachteilige Wirkungen in der Betriebsphase bleiben sehr gering.

Alle naturschutzfachlich oder naturschutzrechtlich besonders relevanten Arten (insbesondere die FFH-Arten Hirschkäfer, Grüne Keiljungfer, Großer Feuerfalter) werden von den Bauarbeiten nicht beeinträchtigt

Die **Eingriffsintensität ist gering (keine)**, die **Eingriffserheblichkeit ist gering**. Vielfach ist von einer **Verbesserung** auszugehen.

7.3. BODEN

Auch beim Boden ist gegenüber dem Ist-Zustand mit einer Verbesserung des Zustandes zu rechnen

Graz, am 5. September 2013

(Ort und Datum)

Dr. Andrea Krapf

(FachgutachterIn)